

# Vereinbarung zur gegenseitigen kostenfreien Löschhilfe

## - Löschhilfevereinbarung -

zwischen der **Gemeinde Belgershain**  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Thomas Hagenow

und der **Stadt Brandis**  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Arno Jesse

und der **Gemeinde Großpösna**  
vertreten durch die Bürgermeisterin,  
Frau Dr. Gabriela Lantzsch

und der **Stadt Naunhof**  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Volker Zocher

und der **Gemeinde Parthenstein**  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Jürgen Kretschel

Auf Grund § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 69 Abs. 2, Pkt. 7 Sächsisches Brandschutz-, Rettungs- und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG) wird zur Sicherung eines umfassenden Brandschutzes zwischen den o.g. Gemeinden die folgende Vereinbarung geschlossen.

### **§ 1 Zweck**

Für die schnelle und effektive Brandbekämpfung leisten sich die Freiwilligen Feuerwehren der beteiligten Gemeinden im Rahmen dieser Vereinbarung gegenseitige unentgeltliche Löschhilfe. Dies gilt auch für Einsätze der Technischen Hilfeleistung.

### **§ 2 Alarmierung**

Zuständig für die Alarmierung und Anforderung sind ausschließlich der Einsatzleiter der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und die zuständige Rettungsleitstelle. Zum Einsatz können alle zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge, Lösch- und Feuerwehrtechnik der Gemeinden kommen. Dies betrifft insbesondere auch die Drehleiterfahrzeuge der Feuerwehren Brandis und Naunhof.

### § 3 Kostenberechnung

- (1) Es wird vereinbart, dass sich die beteiligten Gemeinden für Einsätze an kommunalen Liegenschaften und Gebäuden gegenseitig keine Kosten berechnen.
- (2) Sofern ein Dritter im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG zum Kostenersatz verpflichtet ist, wird dieser von der Gemeinde in der der Einsatz durchgeführt wurde, gegenüber dem Dritten geltend gemacht. Dazu werden die umlegbaren Kosten der unterstützenden Gemeinde gegenüber der unterstützten Gemeinde geltend gemacht. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Verwaltungen werden die Verfahrensweise im Einzelfall abstimmen.
- (3) Für Fälle, in denen ein Dritter nicht zum Kostenersatz verpflichtet werden kann oder ein bereits festgesetzter Kostenersatz nach angemessenem Mahnverfahren durch den Dritten nicht oder nicht vollständig geleistet wurde, werden ebenfalls gegenseitig keine Kosten berechnet.
- (4) Bei Großschadensereignissen, die über das übliche Maß der gegenseitigen Unterstützung hinausgehen, sind abweichende, individuelle Vereinbarungen bzgl. der tatsächlich verbrauchten Einsatzmittel möglich.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die beteiligten Gemeinden vereinbaren nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten eine gemeinsame Evaluierung dieser Vereinbarung.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt die zwischen den Gemeinden individuell bestehenden Löschhilfevereinbarungen, die außer Kraft treten.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Naunhof, den 17. April 2014

**Gemeinde Belgershain**

  
Thomas Hagenow  
Bürgermeister



**Stadt Brandis**

  
Arno Jesse  
Bürgermeister



**Gemeinde Großpösna**

  
Dr. Gabriela Lantzsch  
Bürgermeisterin



**Stadt Naunhof**

  
Volker Zocher  
Bürgermeister



**Gemeinde Parthenstein**

  
Jürgen Kretschel  
Bürgermeister

